

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 14.01.2019

Drucksache Nr. **2019/010**
Federführung Stadtbauamt Fachbereich
Liegenschaften
Sachbearbeiter Armin Bauser
Stand 06.12.2018
Aktenzeichen 052.00
Mitwirkung

Auswirkungen der Forstneuorganisation in Baden-Württemberg nach dem BGH-Urteil vom 12.06.2018 hier: Vereinbarung mit dem Landratsamt über die Bewirtschaftung des Stadt- und Hospitalwaldes durch die Untere Forstbehörde

Beschlussvorschlag

- 1) Für den Stadtwald:
 - a. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem Kreisforstamt über die Bewirtschaftung des Stadtwaldes mit einer Laufzeit von fünf Jahren abzuschließen.
 - b. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Mitgliedschaft der Stadt in der Waldwirtschaftsgenossenschaft Allgäu-Oberschwaben in die Wege zu leiten. Über die Mitgliedschaft ist nach Vorliegen der Satzung noch ein gesonderter Beschluss zu fassen.
- 2) Für den Hospitalwald fasst der Stiftungsrat der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist folgenden Beschluss:
 - a. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem Kreisforstamt über die Bewirtschaftung des Hospitalwaldes mit einer Laufzeit von fünf Jahren abzuschließen.
 - b. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, eine Mitgliedschaft der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Wangen im Allgäu in der Waldwirtschaftsgenossenschaft Allgäu-Oberschwaben in die Wege zu leiten. Über die Mitgliedschaft ist nach Vorliegen der Satzung noch ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Sachdarstellung

Als Folge des Kartellverfahrens zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg und einer damit einhergehenden Änderung des Bundeswaldgesetzes muss die Betreuung kommunaler Wälder durch die Forstämter neu organisiert werden. Dabei sind zwei Betreuungsbereiche grundlegend zu unterscheiden:

1. Bewirtschaftung - Fachliche Beratung und Betreuung
2. Holzvermarktung

In der Sitzung des Gemeinderats am 12.03.2018 hat der Leiter des Forstamts Leutkirch, Herr Bernhard Dingler, die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Rechtslage entsprechend den Beschlüssen des Bundeskartellamts und des Oberlandesgerichts Düsseldorf vorgestellt. Hiernach ging man davon aus, dass mit Wirkung zum 01.07.2019 Kommunen mit mehr als 100 ha Waldbesitz zwingend einen eigenen Weg zur Waldbewirtschaftung beschreiten müssen.

Der Gemeinderat hat hiernach die Verwaltung beauftragt, das Aufgabenspektrum für eigenes Forstpersonal ab 01.07.2019 auszuarbeiten und mit anderen Waldbesitzern Kontakt aufzunehmen und zu eruieren, inwieweit von dort eine Zusammenarbeit gewünscht ist.

Für alle überraschend fällt der Bundesgerichtshof aufgrund der Beschwerde des Landes am 12.06.2018 ein für das Land überaus positives Urteil. Die Urteilsbegründung wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum (MLR) bewertet, die sich daraus ergebenden Handlungsspielräume ausgelotet und mit den kommunalen Landesverbänden ein Konzept für eine tragfähige Struktur der künftigen Forstorganisation für die Waldbewirtschaftung und den Holzverkauf erarbeitet.

Dies bedeutet für:

1. die Waldbewirtschaftung

Einzelheiten für die Bewirtschaftung kommunalen Waldes haben das MLR und die kommunalen Landesverbände zwischenzeitlich in dem Kooperationsmodell zur Forstneueorganisation in Baden-Württemberg ausgehandelt. Danach können die Kommunen entscheiden, ob sie die Bewirtschaftung ihrer Wälder in kommunaler Selbstverwaltung durchführen oder ob sie diese durch die Landesforstverwaltung (Untere Forstbehörde am Landratsamt - UFB) wahrnehmen lassen wollen. In kommunaler Selbstverwaltung kann diese durch eigenes Personal oder auch durch kommunale Zusammenschlüsse oder ein Körperschaftliches Forstamt erfolgen. Sofern das Land (UFB) die Bewirtschaftung anbietet, muss es dies zu kostendeckenden Preisen tun. Bei beiden Varianten wird ein Gemeinwohlausgleich zu Gunsten der Kommunen in Höhe von mind. 10 €/ha berücksichtigt.

Das Forstamt des Kreises (UFB) ist an uns herangetreten und hat uns angeboten die Bewirtschaftung für den Stadtwald zu übernehmen. Entsprechende Angebote wurden auch den anderen waldbesitzenden Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg gemacht.

Für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes durch das Land hat die Stadt Wangen im Allgäu in den letzten Jahren folgende Beträge (brutto) gezahlt:

2015 – 12.956,76 €

2016 – 15.062,40 €

2017 – 15.062,40 €

Die Berechnung des Forstverwaltungskostenbeitrages erfolgte anhand der im Rahmen der Forsteinrichtung für die einzelnen Jahre vorgesehenen Hiebssätze. Es waren 6,45 € netto je Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde zu zahlen. Bislang erfolgte die Bewirtschaftung nicht zu kostendeckenden Gebühren.

Das Forstamt bietet jetzt den Kommunen im Landkreis die Bewirtschaftung für 73 €/ha netto Holzbodenfläche (Waldfläche ohne Wege und Wiesen) an. Der Stadtwald Wangen im Allgäu hat eine Holzbodenfläche von 245,3 ha. Der Forstverwaltungskostenbeitrag, den die Stadt Wangen im Allgäu für ihren Stadtwald zu zahlen hätte, liegt bei 17.906,90 € netto bzw. 21.309,21 € brutto. Der Umfang der Betreuung und Bewirtschaftung entspricht dem bisherigen Umfang, d. h. es ist auch eine Vertretung sichergestellt. Das Landratsamt bietet zunächst einen Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren an.

Unabhängig von der Art der Bewirtschaftung erhalten die Kommunen einen sog. Gemeinwohlausgleich. Durch diesen Ausgleich sollen die mit der Allgemeinwohlverpflichtung bei der Bewirtschaftung verbundenen besonderen Anforderungen, z. B. als Erholungswald, berücksichtigt werden.

Der Gemeinwohlausgleich berechnet sich nach dem im Rahmen der Forsteinrichtung festgelegten Anteil an Erholungswald und den festgelegten Hiebssätzen. Je höher der Anteil an Erholungswald und je niedriger die Hiebssätze pro ha, umso höher ist der Gemeinwohlausgleich. Ausgangsbasis ist ein Gemeinwohlausgleich in Höhe von 10 € / ha. Das Forstamt hat für den Stadtwald einen Gemeinwohlausgleich in Höhe von 14,50 €/ha errechnet. Da es sich um einen von einer Gegenleistung unabhängigen Zuschuss handelt, ist er steuerfrei. Der Gemeinwohlausgleich beträgt insgesamt 3.558 €. Dieser Betrag würde aber auch bei einer Bewirtschaftung mit eigenem Personal ausbezahlt werden.

Für die Bewirtschaftung durch das Forstamt wären danach jährlich 17.751,21 € zu zahlen.

Alternativ käme die Bewirtschaftung mit eigenem Personal in Betracht.

Wenn man allgemeine Personalkostensätze für eine Vollzeitstelle inklusive des Versorgungszuschlags zugrunde legt, wäre eine Beamtenstelle A11 oder Beschäftigtenstelle EG 10 mit Gesamtkosten in Höhe von rund 65.000 € - 75.000 € verbunden. Abzüglich der Gemeinwohlförderung verblieben bei der Stadt rund 61.000 € – 71.000 €. Eine Vertretung müsste allerdings mit einer Nachbarkommune vereinbart werden. Nach Auskunft des Forstamtes haben die waldbesitzenden Kommunen im Altkreis Wangen die Absicht, die Bewirtschaftung ihrer Wälder auf das Kreisforstamt zu übertragen. Sofern die Stadt Wangen im Allgäu die Bewirtschaftung dem Forstamt überträgt, soll der bisher zuständige Förster weiterhin im Stadtwald tätig sein.

Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes durch das Forstamt bietet den Vorteil, dass auch u. U. längerfristige Vertretungen sichergestellt sind und der für den Stadtwald zuständige Förster fachliche und organisatorische Unterstützung erhält.

2. den Holzverkauf

Anlass für das Kartellverfahren war u. a. der zentralisierte Holzverkauf durch die Baden-Württembergischen Forstämter. Als Ergebnis des Kartellverfahrens und aufgrund einer Änderung des Landeswaldgesetzes darf die Forstverwaltung den Kommunen künftig nicht mehr die Übernahme des Holzverkaufs anbieten.

Es ist angedacht, den Holzverkauf im Landkreis Ravensburg für Private und für Kommunen künftig über zwei Genossenschaften und eine GmbH abzuwickeln.

Für Waldeigentümer mit einer Waldfläche kleiner 50 ha soll eine eigene Genossenschaft (Waldbesitzervereinigung Allgäu-Oberschwaben e.G.) gegründet werden, da der genossenschaftliche Zusammenschluss von sehr kleinen Waldbesitzern zusätzlich gefördert wird. Waldbesitzer mit Waldflächen größer 50 ha sollen in einer zweiten Genossenschaft (Waldwirtschaftsgenossenschaft Allgäu-Oberschwaben) zusammengefasst werden. In dieser Genossenschaft würde die Stadt Wangen im Allgäu Mitglied werden, ein Anteil soll 100 € kosten. Bei beiden Genossenschaften soll für die Mitglieder keine Nachschusspflicht bestehen. Beide Genossenschaften sollen Gesellschafter einer GmbH (Forstwirtschaftliche Vereinigung Allgäu-Oberschwaben GmbH) werden. Diese GmbH soll das Holz von beiden Genossenschaften gemeinsam verwerten. Durch die gemeinsame Verwertung werden bessere Erlöse erwartet. Ferner soll die GmbH im Rahmen von Dienstleistungsverträgen für die Genossenschaften tätig werden, so dass bei den Genossenschaften kein Personal angestellt sein wird. Für den Verkauf des Holzes muss der Waldeigentümer 1,50 €/fm an die Genossenschaft oder GmbH entrichten. Derzeit erhebt das Forstamt rd. 1 €/fm für seine Verkaufstätigkeit.

Als Alternative käme nur die eigene Vermarktung in Betracht.

Ebenso wurde uns für die Bewirtschaftung des Hospitalwaldes ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Der Forstverwaltungskostenbeitrag, den die Hospitalstiftung für ihren Wald zu zahlen hätte, liegt bei 4.444,32 € brutto (5.264,32 € abzüglich einem Gemeinwohlausgleich in Höhe von 820,00 €). Der Umfang der Betreuung und Bewirtschaftung entspricht ebenfalls dem bisherigen Umfang.

Bisher hat die Hospitalstiftung hierfür einen Betrag in Höhe von 3.721,08 € brutto gezahlt.

Ausgehend von diesem Angebot des Landkreises sind wir der Meinung, dass vorerst auf eigenes Forstpersonal verzichtet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel für den Forstverwaltungskostenbeitrag wurden im Haushalt 2019 eingeplant

Anlagen

keine

